

Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand 01. Sept 2005)

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Verkaufsverträge und Warenlieferungen der Firma MeNaTec Consulting und Vertrieb (nachfolgend MeNaTec genannt), D-85356 Freising, im Verkehr mit Kunden. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von MeNaTec ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

1.0 VERTRAG

- 1.1 Angebote von MeNaTec sind grundsätzlich freibleibend, soweit nicht schriftlich eine Bindefrist im Angebot angegeben ist.
- 1.2 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen und technische Daten sind nur annähernd maßgebend, soweit sie von MeNaTec nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.
- 1.3 Ein Kaufvertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von MeNaTec zustande. Er richtet sich ausschließlich nach den vorliegenden Bestimmungen, die durch Auftragserteilung oder Abnahme vom Kunden anerkannt werden.
- 1.4 Nebenabreden oder von diesem Vertrag abweichende oder ergänzende Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von MeNaTec.
- 1.5 Die Lieferung von Daten- und Musikträgermedien erfolgt nur gemäß der Lizenzbestimmungen des entsprechenden Herstellers, welche der Kunde anerkennt.

2.0 LIEFERUMFANG, LIEFERZEIT UND GEFAHRENÜBERGANG

- 2.1 Für den Lieferumfang ist die Auftragsbestätigung bzw. Rechnung von MeNaTec maßgebend. MeNaTec ist auch zu Teillieferungen berechtigt.
- 2.2 Versand- und Lieferfristen sind, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich festgehalten, ohne Fälligkeits- oder Fixcharakter und werden von MeNaTec nach Möglichkeit eingehalten.
- 2.3 Befindet sich MeNaTec in Verzug, hat der Kunde MeNaTec schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 2.4 Wird MeNaTec an der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei MeNaTec oder deren Lieferanten- gehindert, z.B. durch Energiemangel, Verkehrsstörungen, Streik, Krieg, Aussperrungen oder höhere Gewalt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Kunde kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er nach Ablauf der verlängerten Frist MeNaTec schriftlich eine angemessene Nachfrist setzt.
- 2.5 Wird MeNaTec die Vertragserfüllung aus den in Ziff. 2.4 genannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird MeNaTec von der Lieferpflicht befreit.
- 2.6 Von der Behinderung nach Ziff. 2.4 oder der Möglichkeit nach Ziff. 2.5 wird MeNaTec den Kunden benachrichtigen.
- 2.7 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Lager von MeNaTec verläßt. Alle Sendungen einschließlich etwaiger Rücksendungen, reisen auf die Gefahr des Kunden.

3.0 ABNAHME

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, Lieferung und Teillieferungen unverzüglich abzunehmen. Die Abnahme ist schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Kunde eine Lieferung nicht ab, so gerät er **ohne Mahnung in Verzug** und ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- 3.2 Beanstandungen wegen Minderlieferung sind innerhalb 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich oder telefonisch anzubringen, ansonsten gilt die Lieferung als akzeptiert.

4.0 PREISE

- 4.1 Die Preise in den Preislisten sind incl. MWST sowie sonstiger Abgaben und gelten ab Lager MeNaTec. Die von MeNaTec herausgegebenen Preislisten können jederzeit ohne Angabe von Gründen geändert werden.
- 4.2 Die Versand- und Versicherungskosten gehen zu Lasten des Kunden sofern nicht anders vereinbart.
- 4.3 Werden die Geräte ausgeführt, trägt der Kunde die anfallenden Steuern, Zölle, Gebühren, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben. Hierfür gelten die, zum Zeitpunkt der Lieferung, gültigen gesetzlichen Steuer- und Abgabensätze.
- 4.4 Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die (Wieder-) Ausfuhr von Produkten (in bestimmten Fällen auch deren Weitergabe im Inland) auf Grund einer von MeNaTec gegenüber den zuständigen staatlichen Behörden eingegangenen Verpflichtung grundsätzlich untersagt, bzw. nur nach Erhalt einer besonderen Bewilligung gestattet ist.
Diese Verpflichtung geht auf den Käufer über und ist bei einer allfälligen Weitergabe dem jeweiligen Erwerber zu übertragen.

5.0 ZAHLUNG

- 5.1 Zahlungen haben sofort ohne jeden Abzug zu erfolgen. Auch bei Teillieferungen ist der gesamte Rechnungsbetrag für die Teillieferung ohne jeden Abzug fällig.
- 5.2 MeNaTec behält sich den Vertragsrücktritt bei Zahlungsverzug vor.
- 5.3 MeNaTec ist berechtigt, gegen Nachnahme zu liefern.

6.0 EIGENTUMSVORBEHALT

- 6.1 Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von MeNaTec bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen von MeNaTec. MeNaTec ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im zuständigen Register eintragen zu lassen.
- 6.2 Drohende und eintretende Vollstreckungsmassnahmen und Rechtsansprüche Dritter gegenüber Waren, an denen sich MeNaTec das Eigentum vorbehalten hat, sind MeNaTec unverzüglich anzuzeigen.
- 6.3 MeNaTec oder Ihre Lieferanten sind und bleiben Inhaber aller Eigentums-, Patent-, Urheber-, Kopier-, Wiedergabe- und anderer Rechte an der Software, Bedienungsanleitung, an anderem schriftlichen Begleitmaterial, an als geschützt bezeichneter Informationen und den Nachträgen dazu.

7.0 GARANTIE

7.1 Garantie wird ausschließlich auf die ausdrücklich als verbindlich angegebenen Eigenschaften (siehe dazu Ziff. 1.2) und zu nachfolgenden Bedingungen gewährt. Eine weitergehende Garantie bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung.

7.2 Wir garantieren dem Kunden, daß die gelieferten Erzeugnisse zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges frei von Mängeln sind, welche die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken oder aufheben.

7.3 Bei berechtigten Beanstandungen werden wir unentgeltlich nachbessern oder neu liefern, wobei wir uns die Wahl zwischen beiden Möglichkeiten vorbehalten. Anerkannte Mängel beseitigen wir unentgeltlich nach unserer Wahl entweder bei uns im Haus oder im Haus des Kunden.

7.4 Mängelrügen für offene Mängel sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware, für Geräte aber spätestens 24 Monate (in Einzelfällen wenn vertraglich vereinbart, auch länger) nach Gefahrenübergang (Garantiefrist) für Einzelkomponenten spätestens 30 Tage nach Gefahrenübergang, bei MeNaTec schriftlich oder telefonisch anzumelden. Wenn von MeNaTec nicht anders angewiesen, wird der Kunde das mangelhafte Erzeugnis zusammen mit der Rechnungskopie und der Beschreibung des Mangels umgehend MeNaTec zusenden, ansonsten verliert er den Garantieanspruch.

7.5 MeNaTec kann die Annahme zurückgesandter Waren verweigern, wenn MeNaTec nicht zuvor vom Grund der Rücksendung unterrichtet worden ist.

7.6 ***Die Instandsetzung von Geräten oder der Austausch von Teilen oder ganzen Geräten unter Garantie hat keine Hemmung, Unterbrechung oder Verlängerung der Garantiefrist zur Folge, auch nicht für die reparierten oder ausgetauschten Teile. Ausgetauschte Teile sind Eigentum von MeNaTec.***

7.7 Verpackungs-, Versand-, und Versicherungskosten trägt der Kunde.

7.8 Die Garantie ist ausgeschlossen, wenn die allgemeinen Garantiebestimmungen vom Kunden nicht eingehalten werden, sowie bei Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Handhabung, übermäßiger physikalischer oder elektrischer Belastung oder Verwendung ungeeigneter, nicht den Spezifikationen von MeNaTec oder deren Lieferanten entsprechender Betriebsmittel oder Betriebsumgebungen.

7.9 ***Bei laienhaften (unfachmännischen) Eingriffen in die Erzeugnisse oder unsachgemäßer Bedienung, sowie bei fehlerhafter Installation durch den Kunden oder Dritte oder wenn kein Fehler feststellbar ist, ist MeNaTec berechtigt, die Kosten der Überprüfung und allfälligen Instandsetzung sowie die Kosten des Telefon-Service in Rechnung zu stellen.***

8.0 INSTANDSETZUNG

8.1 Instandsetzungen außerhalb der Garantie sind entgeltlich.

8.2 Ausgetauschte Teile fallen ins Eigentum von MeNaTec und auf Ersatzteilen und Ersatzkomponenten gilt eine 30-tägige Garantiefrist. Für diese Garantie gelten Ziff. 7.0 bis 7.9 analog.

9.0 HAFTUNG

MeNaTec haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden des Kunden, einschließlich entgangenem Gewinn, soweit MeNaTec nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

10.0 SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND GERICHTSSTAND

10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahekommen.

10.2 Zwischen den Parteien gilt **Deutsches Recht**. Die Anwendung des Übereinkommens über **Verträge über den internationalen Wareneinkauf ist ausgeschlossen**.

10.3 **Gerichtsstand** für sämtliche Klagen ist der **Sitz von MeNaTec**.